

**Der Grosse Rat  
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil  
du canton de Berne**

Montag (Nachmittag), 8. Juni 2015

---

**Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion**

**42 2013.RRGR.1045 Gesetz  
Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)**

Beilage Nr. 09

2. Lesung

*Detailberatung*

**Gerhard Fischer, Meiringen (SVP)**, Kommissionssprecher der BaK. Wir haben das kantonale Geoinformationsgesetz in der Januarsession in der ersten Lesung beraten. Eintreten war damals unbestritten, die Voten dazu können Sie im Tagblatt nachlesen. Damals am Montagmorgen gab es Anträge zu fünf Artikeln. Die BaK hatte nur während der Mittagspause Zeit, diese Anträge zu diskutieren. Da die Zeit zu kurz war, nahmen wir diese fünf Artikel zurück in die Kommission und schlugen die Durchführung einer zweiten Lesung vor, was denn auch akzeptiert wurde. Entsprechend berieten wir am 23. April in der BaK diese Anträge zu den Artikeln 11, 12 und 14 von Grossrätin Machado, zu Artikel 38 von Grossrat Brand und zu Artikel 42 von Grossrat Freudiger. Der Antrag von Grossrat Freudiger zu Artikel 42 ist übriggeblieben: Er möchte Artikel 42 Absatz 2 streichen. Die andern Artikel konnten zur Zufriedenheit der Antragsteller bereinigt werden. Herzlichen Dank an die Mitarbeiter und an die Regierungsrätin, die bei der Neuformulierung der Artikel mitgeholfen haben. Das war eine gute Lösung. Jetzt geht es einzig noch um Artikel 42, zu dem sich Grossrat Freudiger nochmals äussern wird. In der Kommission wurde dieser Artikel mit 3 Enthaltungen zur Nichtstreichung empfohlen. Wir sind also der Meinung, dass er so stehen bleiben sollte, wie er im Gesetz ist. Wir gehen das Gesetz nun kapitelweise durch.

1. Allgemeine Bestimmungen  
Angenommen

2. Grundsätze  
Angenommen

3. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen  
Angenommen

4. Amtliche Vermessung

Art. 22 – Art. 42 Abs. 1  
Angenommen

Art. 42 Abs. 2

*Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)*  
Streichen

**Präsident.** Grossrat Freudiger möchte der Regierungsrätin eine Frage stellen.

**Patrick Freudiger, Langenthal (SVP).** In aller Kürze – ich will hier nicht mit technischen Diskussionen unnötig eine politische Debatte verlängern. Es geht hier um die Vergabe von Arbeiten bei den laufenden Nachführungen. Dieser Artikel im kantonalen Gesetz verweist auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt. Dieses Bundesgesetz sagt in Artikel 1 Absatz 3, dass es für hoheitliche Tätigkeiten nicht gilt. Das Verwaltungsgericht hat kürzlich nicht zuletzt mit Blick auf diesen Artikel ein Urteil gefällt und klargestellt: «Festzuhalten ist ferner, dass die Streitigkeit nicht in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt, Binnenmarktgesetz, fällt.» Auch hier ging es um eine Arbeit der laufenden Nachführung. Es besteht also der Verweis auf ein Gesetz, bei dem man zumindest bezweifeln muss, ob es bei den Arbeiten, um die es hier geht, überhaupt anwendbar ist. Gleichzeitig sagt das Bundesrecht bereits heute klar, was in Bezug auf die Vergabe von Arbeiten der laufenden Nachführung gilt. Gemäss Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung über die amtliche Vermessung VAV müssen die Nachführungsarbeiten ausgeschrieben werden, sie unterstehen gleichzeitig nicht dem Submissionsrecht. Die Grundsätze von Treu und Glauben und das Diskriminierungsverbot ergeben sich bereits heute aus der Bundesverfassung. Wir haben uns daher gefragt, was man angesichts dieser rechtlichen Ausgangslage noch mehr will. Was will man jetzt noch mit einem zusätzlichen Verweis? Könnte das auf einmal bedeuten, dass das BGBM als kantonales Recht anwendbar würde? Und: Wie stark würde es anwendbar und wo beziehungsweise wo nicht? Würde sich das BGBM weiterentwickeln – Stichwort dynamischer Verweis – würden sich dann solche Änderungen auch im kantonalen Recht auswirken? Wir hatten den Eindruck, es sei hier mehr unklar als klar. Das ist der Grund für unseren Antrag. Trotzdem mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass es von verschiedener Seite das Bedürfnis gibt, nicht nur in einer Wegleitung, sondern auch im Gesetz Ausführungen zum Verfahren zu machen, und das heutige Gesetz ist diesbezüglich sehr dünn. Von daher haben wir auch ein gewisses Verständnis, dass man im Gesetz eine gewisse Klarstellung erreichen möchte. Auch mit Blick darauf sind wir bereit, den Antrag zurückzuziehen und die Bedenken zurückzustellen, wenn zumindest im Ergebnis klar ist, was gilt, unabhängig von den juristischen Hinweisen in der Begründung. Deshalb frage ich Regierungsrätin Egger: Was sagt dieser Verweis im Ergebnis aus? Wenn es hier nur darum geht, transparent zu machen, was ohnehin schon gilt, dass also eine Ausschreibungspflicht besteht, dass Nachführungsarbeiten nicht dem Submissionsrecht unterliegen, dass die Grundsätze von Treu und Glauben, von Diskriminierungsverbot und die Rechtsgleichheit gelten und mehr nicht, dann bin ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen. Jetzt bin ich gespannt auf die Ausführungen der Regierungsrätin.

**Barbara Egger, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin.** Grossrat Freudiger hat es vorhin schon gesagt: Es geht um Transparenz, also genau um das, was Sie vorhin bereits vorweggenommen haben. Ich versuche, es jetzt noch mit meinem Worten zu erklären: Es geht in diesem Artikel darum zu regeln, welches Verfahren für die Ausschreibung der Nachführungsverträge gilt. Mit dieser Bestimmung wollen wir eben die Transparenz schaffen. Wir wollen klarstellen, dass hier nicht das öffentliche Beschaffungsrecht gilt. Für das Verfahren bei der Ausschreibung der Nachführungsverträge sollen folgende Grundsätze gelten, die auch im Binnenmarktgesetz geregelt sind: Die Nachführungsarbeiten müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Es gilt das Gebot der Nichtdiskriminierung, was unter anderem heisst, dass auswärtige Bewerber nicht benachteiligt werden dürfen. Auch gilt das Gebot des Handelns nach Treu und Glauben. Mehr wollten wir mit dem Verweis auf das Binnenmarktgesetz nicht regeln.

**Patrick Freudiger, Langenthal (SVP).** Danke für die Gelegenheit zur Replik und danke, Frau Regierungsrätin, für diese Antwort. Wir sind uns einig. Ich bin froh, dass die Einigkeit in den Materialien vermerkt ist. Damit kann jemand, der sich mit diesem Artikel beschäftigt, die Materialien und das Protokoll beiziehen und weiss, was gilt. Ich bin von der Antwort befriedigt, zumindest was das Ergebnis angeht, und ziehe den Antrag zurück.

**Präsident.** Der Antrag SVP zu Artikel 42 Absatz 2 wurde zurückgezogen.

Art. 42 Abs. 3  
Angenommen

4. Amtliche Vermessung  
Angenommen

5. Leitungskataster  
Angenommen

6. Finanzierung  
Angenommen

7. Rechtspflege und Strafbestimmungen  
Angenommen

8. Ausführungsbestimmungen  
Angenommen

9. Übergangsbestimmungen  
Angenommen

10. Schlussbestimmungen  
Angenommen

Titel und Ingress  
Angenommen

Kein Rückkommen

**Präsident.** Gibt es Wortmeldungen, bevor wir zur Abstimmung kommen? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zur Gesamtabstimmung der zweiten Lesung. Wer die Gesetzesänderungen wie beschlossen annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung (2. Lesung)

---

Der Grosse Rat beschliesst:  
Annahme

|           |     |
|-----------|-----|
| Ja        | 129 |
| Nein      | 2   |
| Enthalten | 0   |

**Präsident.** Der Rat die Gesetzesänderung angenommen.